

**Satzung der Stadt Mainburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

**vom 29. Dezember 2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Mainburg folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Mainburg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2  
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtige/r ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 30 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zu Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	Einzelgrabstätten	64,40 Euro
b)	Doppelgrabstätten	94,20 Euro
c)	Dreiergrabstätten	127,30 Euro
d)	Vierergrabstätten	158,20 Euro
e)	Sechsergrabstätten	200,13 Euro
f)	Kindergrabstätten	48,15 Euro
g)	Urnenerdgrabstätten	79,35 Euro
h)	Urnennischen	74,71 Euro
i)	Anonymes Urnengrabfeld	44,99 Euro

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelebungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u. a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 1 u. 3 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(4) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabnutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grabgebühren.

**§ 5**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Als Bestattungsgebühren werden erhoben:

1.	Betreuung der Leichenhalle und des Friedhofes	Einheit (Stück, Std., Mann)	Preis pro Einheit in €
1.1	Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Leichenhalle: - Öffnen und Schließen der Halle - Entgegennahme von Sarg oder Urne - Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung	1	22,00
1.2	Herausgabe eines in der Leichenhalle hinter stellten Verstorbenen oder einer Urne: - Öffnen und Schließen der Halle - Herausgabe des Sarges oder der Urne - Übergabe der Überführungs- und Beerdigungspapiere an den Abholer	1	22,00
1.3	Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme - Öffnen und Schließen der Halle - Öffnen und Schließen des Sarges- Wartezeit	2	15,00
1.4	Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Leichenhalle: - Gestellung der Grunddekoration, bestehend aus Dekorationsmaterial, Kerzen und Kränzen	1	34,00
1.5	Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Leichenhalle: - Verbringung des Sarges und/oder der Urne von der Zelle in die Leichenhalle - Stellung der Grunddekoration in der Leichenhalle, bestehend aus s. 1.4 - Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Leichenhalle - Öffnen und Schließen der Trauerhalle zur Trauerfeier	1	61,00
1.6	Grundreinigung der Leichenhalle und der dazugehörigen Räume: - 3-malige Grundreinigung pro Jahr - Diese umfassen folgende Räume: Leichenhalle, Kühlzelle, Toiletten, Trägerpersonal, Priester und Redner, Werkzeug und Geräteraum	1	49,00
1.7	Reinigung der Leichenhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume, sowie ggf. Kühlzelle und Sargwagen: - Reinigung der benutzten Räume vor und nach jeder Bestattung	1	33,00

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese umfasst folgende Räume: Leichenhalle, Trägerpersonal, Priester und Redner</li> </ul>		
1.8	<p>Reinigung der Toiletten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tägliche Reinigung der öffentlichen Toiletten im Leichenhaus Mainburg</li> </ul>	1	9,00
2.	Durchführung der Bestattung	Einheit (Stück, Std., Mann)	Preis pro Einheit in €
2.1	<p>Leitung der Bestattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einweisung der Sarg- oder Urnenträger</li> <li>- Leitung des Trauerkonduktes</li> <li>- Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges</li> <li>- Festlegung des Bestattungstermins</li> </ul>	1	12,00
2.2	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab: Sargträger in einheitlicher Kleidung, pro Person	4	42,50
2.3	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab: Sargträger in einheitlicher Kleidung, pro Person	1	52,60
2.4	Transport der Urne und Einstellen der Urne in die Urnenwand/ Stele: Urnenträger in einheitlicher Kleidung, pro Person	1	32,60
2.5	Führung des Beerdigungsbuchs u. Mithilfe bei der Führung der Friedhofsbelegungspläne, Mitteilung der Grabdaten (Sarglage u. ä.)	1	4,40
2.6	Tragen der Kränze, Blumenschalen usw. vom Leichenhaus zum Grab/Urnenwand/Stele	1	33,00
3.	Öffnen und Schließen von Gräbern	Einheit (Stück, Std., Mann)	Preis pro Einheit in €
3.1	<p>Öffnen und schließen eines Erdgrabes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausheben des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofbagger</li> <li>- Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7</li> <li>- Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7</li> <li>- Auslegen der Versenkseile und Querhölzer</li> <li>- Zwischenlagerung des Grabaushubs im Erdcontainer</li> <li>- Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofbagger</li> <li>- Anlage eines vorläufigen Grabhügels</li> <li>- Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes</li> </ul>	1	239,00

3.2	Zuschlag zur Pos. 3.1 für Tieferlegung 2,20m	1	73,00
3.3	<p>Beisetzung in einer bestehenden Gruft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausheben des Oberbodens und seitlich einlagern</li> <li>- Fachgerechter Grabverbau nach UVV 4.7</li> <li>- Öffnen der Gruftabdeckung</li> <li>- Falls erforderlich, Gruftraum reinigen, Wasser und Schlamm auspumpen</li> <li>- Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen</li> <li>- Auslegen der Versenkseile und Querhölzer</li> <li>- Gruftabdeckung luft und wasserdicht verschließen</li> <li>- Oberboden wieder einfüllen</li> <li>- Anfertigen einer Belegungsskizze</li> </ul>	1	90,00
3.4	<p>Öffnen und schließen eines Kindergrabes:</p> <p>Abmessung: 1,20/0,60m</p> <p>Im Übrigen wie Pos. 3.1</p>	1	42,50
3.5	<p>Öffnen und schließen eines Urnenerdgrabes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausheben des Grabes</li> <li>- Verfüllen und Schließen des Grabes</li> <li>- Anlage eines vorläufigen Grabhügels</li> <li>- Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes</li> </ul>	1	85,00
3.6	<p>Öffnen und schließen eines Urnenwandgrabes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung in der Leichenhalle</li> <li>- Aufstellen von Weihwasserkesseln (wie ortsüblich)</li> <li>- Wiedereinstellung einer entnommenen Urne</li> </ul>	1	84,00
3.7.1	Zuschlag zur Pos. 3.1 bis 3.6 für Grabmacherarbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde	1	13,00
3.7.2	Zuschlag zur Pos. 3.1 bis 3.6 für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	1	13,00
3.7.3	Erschwerniszuschlag Sargübergröße (Normale Abmessungen: 200 x 70 cm) zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	1	14,00
3.7.4	Erschwerniszuschlag Frost Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	1	10,80
3.7.5	Erschwerniszuschlag Stein und Fels Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	1	13,00

3.7.6	Erschwerniszuschlag Altfundamente Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	1	13,00
3.7.7	Erschwerniszuschlag Wasser Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	1	13,00
3.7.8	Erschwerniszuschlag Wurzeln, ggf. nach Abklärung mit der unteren Naturschutzbehörde Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	1	13,00
3.7.9	Kompressoreinsatz bei Pos. 3.11.4 – 3.11.6 pro Stunde	1	13,00
3.7.10	Stromaggregat bei Pos. 3.11.4 – 3.11.7 pro Stunde	1	5,00
3.7.11	Wasser- und Schlammpumpe bei Pos. 3.11.7 pro Stunde	1	30,00
3.7.12	Motorsäge bei Pos. 3.11.8 pro Stunde	/	/
3.7.13	Verwendung einer Gleitschallung pauschal	/	/
4.	Exhumierungen und Umbettungen	Einheit (Stück, Std., Mann)	Preis pro Einheit in €
4.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zzgl. zu den Pos. 3.1 – 3.4: - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte – Wiederbeisetzung	1	202,00
4.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab, zzgl. zu den Pos. 3.1 – 3.4: - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste	1	202,00
4.3	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, zzgl. zur Pos. 3.5: - Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne	1	28,00
4.4	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, Stele oder Gruft, zzgl. zur Pos. 3.6: - Entnehmen und Säuberung der Urne		ohne Berechnung
4.5	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhefrist zzgl. zur Pos. 3.5: - Freilegung und Ausgrabung der Urne - Öffnen der Aschenkapsel - Öffnen und Schließen der des anonymen Urnengrabfeldes	1	50,00 + 50,00 Krematorium

	- Beisetzung der Asche in einer Urne aus biologisch abbaubaren Material - Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne		
4.6	Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist, zzgl. zur Pos. 3.6: - Entnehmen der Urne - Öffnen der Aschenkapsel - Öffnen und Schließen des anonymen Urnengrabfeldes - Beisetzung der Asche in einer Urne aus biologisch abbaubaren Material - Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	1	22,00 + 50,00 Krematorium
5.	Regiearbeiten	Einheit (Stück, Std., Mann)	Preis pro Einheit in €
	Stundenlohn pro Person	1	33,00

(2) Als weitere Gebühren im Zusammenhang mit einer Bestattung werden erhoben (in €)

- |  |       |
|--|-------|
| a) Leichenhausgebühr je Tag                        | 73,24 |
| b) Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine je Tag | 6,60  |
| c) Benutzung der Aussegnungshalle je Trauerfeier   | 77,79 |

## § 6 Sonstige Gebühren

An sonstige Gebühren wird jeweils erhoben (in €)

(1)	Für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts eine Gebühr von	35,00
(2)	Für die Ausstellung einer Graburkunde eine Gebühr von	10,00
(3)	Für die Ausstellung eines Leichenpasses eine Gebühr von	25,00
(4)	Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 13 der Friedhofssatzung eine Gebühr von	25,00
(5)	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen eine Gebühr von	50,00
(6)	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen eine Gebühr von	25,00

(7)	Für die Erlaubnis zum Neuerwerb einer Grabstätte für Verstorbene, die keinen Bestattungsanspruch im Stadtgebiet nach § 3 der Friedhofssatzung haben eine Gebühr von	50,00
(8)	Für die Erlaubnis zum Erwerb eines Grabnutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles eine Gebühr von	25,00
(9)	Für die Erlaubnis zur Beerdigung einer(s) Verstorbenen, welche(r) keinen Bestattungsanspruch im Stadtgebiet nach § 3 der Friedhofssatzung hat, in einem bestehenden Grab eine Gebühr von	50,00
(10)	Für die Erlaubnis von Bestattungen vor oder nach der gesetzlichen Bestattungsfrist gem. §§ 18, 19 BestVO eine Gebühr von	25,00 bis 100,00
(11)	Für die Erlaubnis, auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist zu verzichten eine Gebühr von	50,00
(12)	Für die Erlaubnis, auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist zu verzichten eine Gebühr von	50,00
(13)	Für die Erlaubnis zum regelmäßigen Befahren des Friedhofs und zum Betreten des Leichenhauses Gewerbebetreibender in Verbindung mit einer Schlüsselausgabe auf die Dauer von 3 Jahren eine Gebühr von	20,00
(14)	Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen, z. B. für Grabfundamente (vgl. § 5 Nr. 3.1.)	

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mainburg vom 22.07.2015, zuletzt geändert am 07.04.2021 außer Kraft.

Stadt Mainburg

gez. Hannelore Langwieser  
Zweite Bürgermeisterin